



Stadtjugendamt Kaufbeuren  
Jugendhilfe im Strafverfahren

# Inhaltsverzeichnis

1. Organisatorischer Rahmen.....	4
1.1. Organisationsform.....	4
1.2. Erweitertes Aufgabengebiet nach Gesetzesänderung im Dezember 2019 .....	4
1.3. Zuständigkeit und Fallverteilung .....	4
1.4. Fachlicher Austausch und Weiterbildung.....	5
2. Selbstverständnis und Zielsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren .....	6
2.1. Stellung und Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren .....	6
2.2. Zielsetzung.....	6
3. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Gesetzesänderungen .....	7
3.1. Rechtliche Grundlagen .....	7
3.2. Neuerungen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren und ihre Auswirkungen auf die Praxis .....	8
4. Zuständigkeit und Verfahrensformen im Gerichtsverfahren .....	11
4.1. Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 bis 78 JGG) .....	11
4.2. Strafbefehl (§ 79 JGG) .....	11
4.3. Beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 417 ff. STPO .....	11
4.4. Hauptsacheverfahren (Jugendrichter) .....	12
4.5. Hauptsacheverfahren (Jugendschöffengericht).....	12
4.6. Jugendkammer beim Landgericht Kempten .....	12
4.7. Bußgeldverfahren nach dem OWiG .....	12
5. Aufgaben und Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren vor und im Rahmen des Gerichtsverfahrens.....	13
5.1. Prävention .....	13
5.2. Ablaufschema Jugendhilfe im Strafverfahren .....	15
5.3. Beratung und Betreuung.....	16
5.4. Gespräch und Berichtserstattung.....	16
5.4.1. Berichtserstattung im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren.....	17
5.4.2. Berichtserstattung nach Anklageerhebung .....	17
5.4.3. Berichtsinhalte: .....	18
5.4.4 Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG:.....	19
5.4.5 Stellungnahme zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG.....	20
5.5. Mitwirkung und Rolle in der Hauptverhandlung.....	23

6.	Rechtsfolgen und ihre Umsetzung in der Stadt Kaufbeuren.....	24
6.1.	Absehen von der Verfolgung gem. §45 JGG und Einstellung des Verfahrens gem. §47 JGG-Diversion.....	24
6.2.	Erziehungsmaßregeln (§§ 9 bis 12 JGG) .....	25
6.2.1.	Weisungen gemäß § 10 JGG.....	25
6.2.2.	Hilfe zur Erziehung gem. § 12 JGG i.V.m. §27 SGB VIII.....	28
6.3.	Zuchtmittel (§§ 13 bis 16a JGG) .....	29
6.3.1	Verwarnung gem. § 14 JGG .....	29
6.3.2.	Auflagen gem. § 15 JGG.....	29
6.3.3.	Jugendarrest gem. §§ 16 und 16a JGG .....	29
6.4.	Jugendstrafe (§§ 17 bis 30 JGG) .....	30
6.4.1	Schädliche Neigungen .....	30
6.4.2.	Schwere der Schuld .....	31
6.5.	Nebenstrafen und Nebenfolgen.....	31
7.	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren außerhalb der Gerichtsverhandlung.....	32
7.1.	Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren/ Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen .....	32
7.2.	Haftentscheidungshilfe/ Vermeidung von Untersuchungshaft .....	32
7.3.	Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe.....	32
7.4.	Zusammenarbeit mit Jugendarrest- und Jugendvollzugsanstalten sowie Betreuung während der Haftstrafe und im Maßregelvollzug.....	33
8.	Netzwerkarbeit und Kooperation.....	34
8.1.	Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Beiständen .....	34
8.2.	Polizeiinspektion Kaufbeuren und Kriminalpolizei Kaufbeuren.....	34
8.3.	Träger öffentlicher Jugendhilfe .....	34
8.4.	Zusammenarbeit mit Ämtern und (Verwaltungs-)Behörden .....	35
8.5.	Zusammenarbeit mit Träger der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Beratungsstellen.....	35
8.6.	Andere Jugendhilfen im Strafverfahren .....	36
9.	Datenschutzbestimmungen .....	37
	Quellenangabe: .....	38

# 1. Organisatorischer Rahmen

## 1.1. Organisationsform

In der Organisationsstruktur der Stadt Kaufbeuren - Abteilung Kinder, Jugend und Familie, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren ein fest etabliertes Fachgebiet. Die jeweiligen Aufgabenbereiche gemäß § 52 SGB VIII und 38 JGG werden in der Stadt Kaufbeuren von zwei qualifizierten Fachkräften ausgeübt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist als Teilsachgebiet unter den Sozialen Diensten verortet und umfasst insgesamt *1,5 Vollzeitstellen* (Stand 2022). Diese Stellenanteile sind auf die zuständigen Fachkräfte prozentual aufgeteilt.

Die Fachkräfte vertreten sich gegenseitig, so dass in Krankheits- oder Urlaubszeiten die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren weiterhin zuverlässig wahrgenommen werden können. Die fachliche Aufsicht und Leitung des Arbeitsbereiches obliegt der Sozialdienstleitung.

## 1.2. Erweitertes Aufgabengebiet nach Gesetzesänderung im Dezember 2019

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren haben sich die Aufgabenbereiche innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren deutlich verändert. Zur Stärkung der Verfahrensrechte der Jugendlichen und Heranwachsenden fordert die Rechtsprechung eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Neben den generellen Aufgaben gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG beinhaltet dies unter anderem eine erste Stellungnahme zur Überprüfung der Diversionsfähigkeit an die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der Hauptverhandlung für die Fachkraft verpflichtend.

## 1.3. Zuständigkeit und Fallverteilung

Die sachliche Zuständigkeit im Rahmen der Jugendhilfe regelt § 85 Abs. 1 SGB VIII. Explizit wird die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im § 52 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe beschrieben.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird immer dann tätig, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begangen hat, welche straf- oder ordnungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Im Rahmen des § 1 JGG zählt ein junger Mensch als Jugendlicher, wenn er zum Tatzeitpunkt schon 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als Heranwachsender wird im Gesetz bezeichnet, wer zum Tatzeitpunkt 18 Jahre aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

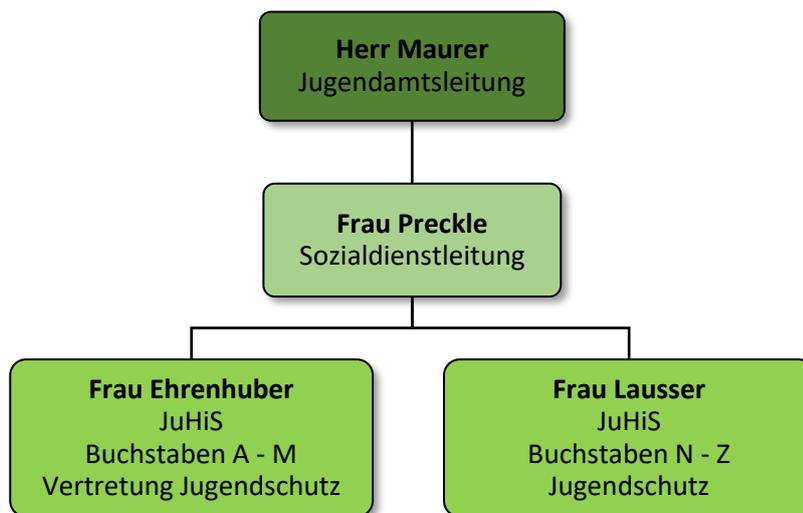
Generell ist bei Jugendlichen zwischen 14 – 17 Jahren für die örtliche Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern im Stadtgebiet Kaufbeuren ausschlaggebend. Bei Heranwachsenden im Alter von 18 Jahren bis zum 21-ten Geburtstag ist im Normalfall der gewöhnliche Aufenthalt des Heranwachsenden beim Bekanntwerden der Straftat entscheidend. In Ausnahmefällen (z. B. Obdachlosigkeit) ist der tatsächliche Aufenthalt beim Bekanntwerden der Straftat die Grundlage für die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit bleibt in der Regel bis zum Abschluss eines Verfahrens bestehen. Ein Verfahren ist erst nach Vollendung aller vollstreckbaren Maßnahmen / Auflagen abgeschlossen.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte unterscheidet sich bisweilen von der der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Fallverteilung erfolgt grundsätzlich über die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des tatsächlich betroffenen jungen Menschen. Die Fallaufteilung orientiert sich anteilig an der Stellenbemessung der einzelnen Fachkraft.

Weiter leistet die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Kaufbeuren Amtshilfe auf Anfrage für andere Jugendämter. Z.B. wenn Jugendliche in Einrichtungen der Stadt Kaufbeuren stationär untergebracht sind oder junge Menschen im Einzugsgebiet eine Straftat begangen haben.

### Organigramm



### 1.4. Fachlicher Austausch und Weiterbildung

Um die fachliche Arbeit beständig zu verbessern und weiterzuentwickeln, treffen sich die Fachkräfte regelmäßig mit der Sozialdienstleitung zum Jour Fixe. In diesem Rahmen werden Einzelfälle besprochen, offenen Fragen und Schwierigkeiten geklärt sowie neue Ideen entwickelt und deren Umsetzung geplant. Des Weiteren nehmen die Fachkräfte an entsprechenden Fortbildungen und Tagungen teil. Die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Kaufbeuren orientiert sich in ihrer Arbeit an den aktuellen fachlichen Standards und Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes und der DVJJ. Sie verfügt über ein eigenständiges Berichts- und Dokumentationswesen. Zudem erfolgt eine statistische Fallerfassung.

Darüber hinaus steht sie im Austausch mit anderen Jugendämtern und Fachdiensten. Regelmäßige Austausch- und Kooperationstreffen mit weiteren Akteuren im Jugendstrafverfahren (u.a. mit den Jugendrichtern des Amtsgerichts Kaufbeuren sowie den Jugendstaatsanwälten der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu)) finden statt (siehe v.a. Kapitel 4.7).

## 2. Selbstverständnis und Zielsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren

### 2.1. Stellung und Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren zählt gem. § 52 SGB VIII zu den „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ und damit zu einer Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhelfetragers.

Die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren umfasst dabei ein zweigeteiltes Aufgabengebiet. Zum einen unterstützt sie im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens die beteiligten Behörden „durch die Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes“ und äußert „sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit“ (§ 38 Abs. 2 JGG). Sie bringt „die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“ (§ 38 Abs. 2 JGG). In diesem Zusammenhang äußert sie sich in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und überwacht die Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

Zum anderen ist es die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, den betroffenen jungen Menschen und ggf. die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter im gesamten Verfahren zu begleiten, zu unterstützen und bei Bedarf entsprechende Beratungsangebote und Hilfeleistungen anzubieten bzw. zu vermitteln.

Die bisherige, weit verbreitete Bezeichnung „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) wird nach und nach abgelöst vom Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS). Dieser Wandel betont das Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe. Sie wird innerhalb eines Strafverfahrens auch aus eigenem Auftrag und auf Grundlage des SGB VIII tätig.

### 2.2. Zielsetzung

Das in §1 Abs. 1 SGB VIII formulierte Recht eines jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ bildet damit das oberste Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Durch die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sollen erneute Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden vermieden werden. Dem zufolge sind die Rechtsfolgen und das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

### 3. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Gesetzesänderungen

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren basiert auf einer Verbindung zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Eine zentrale Bedeutung nehmen der § 52 SGB VIII sowie der § 38 JGG ein.

§ 52 SGB VIII: Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.	§ 38 JGG: Jugendgerichtshilfe
<p>(1) Verpflichtung des Jugendamtes zur Mitwirkung an jugendgerichtlichen Verfahren</p> <p>(2) Prüfung, ob Leistungen nach den Sozialgesetz-büchern (Jugendhilfe und andere) für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Frage kommen.</p> <p>Besteht ein Bedarf auf Grundlage der Sozialgesetzbücher, oder wird bereits eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen, ist dies der Staatsanwaltschaft oder dem Richter mitzuteilen (Möglichkeit zum Absehen von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens).</p> <p>(3) Begleitung und Betreuung des jungen Menschen im gesamten Verfahren.</p>	<p>(1) „Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.“</p> <p>(2) Erforschung der Persönlichkeit, Entwicklung und Lebenswelt des Beschuldigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berichterstattung und Äußerung über mögliche zu ergreifende Maßnahmen</li> <li>- Teilnahme an der Hauptverhandlung</li> <li>- Haftentscheidungshilfe</li> <li>- Beschleunigte Mitwirkung in Haftsachen</li> <li>- Überwachung von Weisungen und Auflagen</li> <li>- Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe</li> <li>- Betreuung des jungen Menschen während der Haft und Unterstützung bei der Wiedereingliederung</li> </ul> <p>(3) Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im gesamten Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren sind vor Gericht anzuhören, bevor Weisungen erteilt werden. Im Falle einer Betreuungsweisung sind sie bei der Auswahl eines Betreuungshelfers zu beteiligen.</p>

### 3.2. Neuerungen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren und ihre Auswirkungen auf die Praxis

Am 09. Dezember 2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren in Kraft getreten. Diesem liegt die EU – Richtlinie 2016/800 zu Grunde. Dieses Gesetzgebungsverfahren zog Änderungen v.a. im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Bereich der notwendigen Verteidigung in der Strafprozessordnung (STPO) nach sich. Ziel ist es, Verfahrensgarantien festzulegen, so dass verdächtige oder beschuldigte junge Menschen das Strafverfahren verstehen, diesem folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können. Damit soll deren soziale Integration gefördert und einer erneuten Straffälligkeit vorgebeugt werden.

Heranwachsende waren zunächst nicht Gegenstände der EU- Richtlinie. In § 109 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG finden sich allerdings die aktuellen Vorschriften des Jugendstrafverfahrens, die bei Heranwachsenden seit dem 01.07.2021 entsprechend anzuwenden sind.

Eine weitere rechtliche Grundlage bildet auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes („VN-Kinderrechtskonvention“). Dies betrifft vor allem das Wohl des Kindes (Art. 3 VN-KRK), die Respektierung des Elternrechts (Art. 5 VN-KRK), den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 VN-KRK) sowie die Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren (Art. 40 VN- KRK).

#### *Schwerpunkte der letzten Gesetzesänderungen*

##### **Unterstützung durch einen Rechtsbeistand**

Die Beiordnung eines Rechtsbeistandes kann auf Antrag des Jugendlichen oder Heranwachsenden jederzeit erfolgen (Recht auf Zugang).

Bereits im VORVERFAHREN (Befragungen bei der Polizei / Staatsanwaltschaft usw.) muss eine Verteidigung durch einen Rechtsbeistand ermöglicht werden. Sollte der Fall einer notwendigen Verteidigung bestehen, muss ggf. die Befragung zeitlich verschoben werden. Nur in triftigen Gründen darf von diesem Recht abgewichen werden (Bspw. bei Gefahr in Verzug).

Die Beiordnung eines Rechtsbeistandes (Pflichtverteidigers) hat von Amts wegen im Falle einer notwendigen Verteidigung SPÄTESTENS BIS zu einer Beschuldigtenvernehmung oder Gegenüberstellung eines jungen Menschen zu erfolgen. Dies liegt u.a. vor,

- ✓ wenn es m.E. um einen Verbrechenstatbestand geht, der eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann
- ✓ wenn die Hauptverhandlung absehbar vor dem Schöffengericht, Landgericht oder Oberlandesgericht stattfinden wird
- ✓ wenn es prognostisch um eine Entscheidung über eine Untersuchungshaft, Haft, Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§27 JGG) geht, ggf. auch Dauerarrest
- ✓ wenn es erwartungsgemäß um eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt geht (auch zivilrechtliche Unterbringung)
- ✓ wenn eine Sicherungsverwahrung zu erwarten ist
- ✓ wenn dem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet ist

✓ wenn es wegen Schwere der Tat, der zu erwartenden Rechtsfolgen oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten scheint oder der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann

✓ bei Ausschluss der Erziehungsberechtigten/gesetzl. Vertreters

(Vgl. u.a. §§ 68, 68a, 68b, 70c Abs. 4 JGG i.V.m. §140, 141 STPO, 109 JGG, § 51a JGG Neubeginn der Hauptverhandlung)

→ **AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS:** Die Jugendlichen sollen innerhalb des gesamten Verfahrens auf ihr Recht zur Verteidigung hingewiesen werden.

### **Recht auf individuelle Begutachtung**

Die individuelle Begutachtung hat FRÜHESTMÖGLICH und vor Anklageerhebung zu erfolgen.

Bei fehlender individueller Begutachtung kann die Anklage dennoch erfolgen, „wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht.“ Es kann von der individuellen Begutachtung abgesehen werden, „wenn dies auf Grund der Umstände des Falls gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.“

(Vgl. u.a. §§ 38, 43, 46a, 50, 70, 89c, 107, 109 JGG)

→ **AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS:** Im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren ist bereits AB DER EINLEITUNG EINES STRAFVERFAHRENS (Polizeiliche Mitteilung) eine individuelle Begutachtung erforderlich. Im Gespräch mit dem jungen Menschen gilt es zu prüfen, welche ASPEKTE (bspw. Schutzbedürftigkeit usw.) für eine EINSTELLUNG DES VERFAHRENS RELEVANT SIND BZW. DAZU BEITRAGEN KÖNNEN. In diesem Zusammenhang ist ggf. im gemeinsamen Gespräch mit den gesetzlichen Vertretern und den Jugendlichen bzw. mit dem Heranwachsenden zu prüfen, ob ein JUGENDHILFEBEDARF vorliegt. Diese Inhalte sind der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Zusätzlich ist die Jugendhilfe im Strafverfahren zur TEILNAHME AN DER HAUPTVERHANDLUNG VERPFLICHTET. Eine Freistellung muss beim Richter vorab mit triftigen Gründen beantragt werden. Das Gericht kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei unentschuldigter fehlender Teilnahme die verursachten Kosten gem. § 38 Abs. 4 Satz 3 JGG auferlegen, sollte durch die Abwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren die Verhandlung nicht durchgeführt werden können.

### Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung

Die Vernehmung eines Beschuldigten außerhalb der Gerichtsverhandlung KANN in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Aufgezeichnet werden MUSS diese, wenn

- ✓ zum Zeitpunkt der Vernehmung eine notwendige Verteidigung nicht möglich ist bzw. nicht abgewartet werden kann
- ✓ ein vorsätzliches Tötungsdelikt vorliegt
- ✓ die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten besser gewahrt werden können (eingeschränkte geistige Fähigkeiten oder schwerwiegende seelische Störung)

(Vgl. u.a. § 70c, 109 JGG, § 58a, § 136 STPO)

### Elternbeteiligung

Die Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter sind so bald wie möglich zu informieren. Der Jugendliche kann einen „anderen geeigneten Erwachsenen“ benennen, wenn:

- ✓ durch die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu befürchten wäre
- ✓ die Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist nicht erreicht werden können
- ✓ der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet werden würde

(Vgl. § 67, 67a, 70a, §51 JGG)

- **AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS:** Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter sind nach Eingang der polizeilichen Mitteilung zu informieren. Im Falle, dass keine geeignete Person benannt werden kann bzw. zur Verfügung steht, kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer verantwortlichen Einrichtung hinzugezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten oder der gesetzl. Vertreter von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden bzw. verhindert sind.

## 4. Zuständigkeit und Verfahrensformen im Gerichtsverfahren

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichte richtet sich bei Jugendlichen nach dem Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anklageerhebung. Bei Heranwachsenden richtet sie sich ebenfalls mit wenigen Ausnahmen nach dem für ihren Wohnort zuständigen Gericht. In der Stadt Kaufbeuren werden Jugendstrafsachen in aller Regel am Amtsgericht Kaufbeuren verhandelt. Bei besonders schweren und umfangreichen Straftaten kommt auch eine Verhandlung durch die Jugendkammer beim Landgericht Kempten in Frage.

### 4.1. Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 bis 78 JGG)

Dieses Verfahren kann bei jungen Menschen zum Einsatz kommen, wenn es sich um leichtere bis mittelschwere Straftaten handelt. Im Unterschied zum normalen Jugendstrafverfahren wird bei einem vereinfachten Jugendverfahren eine jugendgemäße und beschleunigte Gestaltung des Verfahrens beabsichtigt. Die Vereinfachung ergibt sich einerseits dadurch, dass die Staatsanwaltschaft lediglich einen mündlichen oder schriftlichen „Antrag“ (im Gegensatz zur Anklage) stellt und bei der Verhandlung nicht anwesend sein muss. Andererseits erlaubt das vereinfachte Jugendverfahren dem Gericht, von gewissen Verfahrensvorschriften abzuweichen, wenn dies der Beschleunigung und der Vereinfachung des Verfahrens dient. Ein vereinfachtes Jugendverfahren bietet dem Gericht somit die Möglichkeit, zu agieren, wenn eine Einstellung (Diversion) nicht mehr ausreichend und einem förmlichen Hauptsacheverfahren zu einschneidend wäre.

### 4.2. Strafbefehl (§ 79 JGG)

Im Rahmen des Beschleunigungsgebotes kann bei Heranwachsenden ein Strafbefehl erlassen werden. Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um ein Vergehen handelt, bei dem eine Geldstrafe angezeigt ist und die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht angemessen ist. Typischerweise handelt es sich bei Strafbefehlen um Strafverkehrsdelikte (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort etc.). Durch den Erlass eines Strafbefehls wird dem Heranwachsenden eine Geldstrafe und ggf. weitere Rechtsfolgen (Fahrverbot, Einziehung, Entziehung der Fahrerlaubnis etc.) auferlegt. Wird der Strafbefehl anerkannt und rechtskräftig, steht er einem Urteil gleich.

Bestehen z. B. richterliche Zweifel hinsichtlich der Reife des Heranwachsenden oder wird binnen zwei Wochen fristgerecht Einspruch durch den Heranwachsenden eingelegt, wird ein Hauptverhandlungstermin bestimmt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren unterbreitet nach Eingang eines Strafbefehls ein Beratungsangebot, es sei denn der Heranwachsende wird anwaltlich vertreten.

### 4.3. Beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 417 ff. STPO

Dieses Verfahren ist nur bei Heranwachsende möglich und betrifft das Vorliegen von einfachen Sachverhalten oder klarer Beweislage. Die Verfahren können vor dem Jugendrichter oder dem Jugendschöffengericht erfolgen. Auf der einen Seite wird das Verfahren durch zeitnahe Erhebung der Anklage und Terminierung der Hauptverhandlung beschleunigt. Auf der anderen Seite stellt es die Jugendhilfe im Strafverfahren vor die Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit die persönlichen Verhältnisse des jungen Menschen zu ermitteln.

#### 4.4. Hauptsacheverfahren (Jugendrichter)

Im Hauptsacheverfahren eröffnet der Jugendrichter, auf Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, das Verfahren gegen den jungen Menschen. In der förmlichen Verhandlung werden mit allen Verfahrensbeteiligten die Tat und die Schuld des Tatverdächtigen erörtert. Am Ende der Hauptverhandlung wird abschließend eine Entscheidung über die Rechtsfolgen vom Jugendrichter getroffen. Hierbei ist zu beachten, dass der Umfang der Rechtsfolgen bis zu einer Jugendstrafe von maximal einem Jahr begrenzt ist.

#### 4.5. Hauptsacheverfahren (Jugendschöffengericht)

Das Jugendschöffengericht wird immer dann zuständig, wenn eine Jugendstrafe zu erwarten ist. Die Rechtsfolgen können eine Jugendstrafe bis zu 10 Jahren betragen und beinhalten auch die richterliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entzugseinrichtung oder in einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Im Unterschied zum Hauptsacheverfahren durch einen Jugendrichter werden beim Jugendschöffengericht noch zusätzlich zwei Laien (sog. Schöffen) beteiligt. Sie agieren in der Verhandlung als „ehrenamtliche Richter“ und verfügen damit über die gleichen Rechte wie der zuständige Berufsrichter. „Sinn und Zweck der Beteiligung von Laien [...] ist neben der demokratischen Kontrolle der Justiz eine Plausibilitätskontrolle des juristischen Denkens des Berufsrichters durch Nichtjuristen, als auch eine vermeintlich höhere Überzeugungskraft und Akzeptanz der Strafjustiz.“ (Mollik 2012, S. 99)

#### 4.6. Jugendkammer

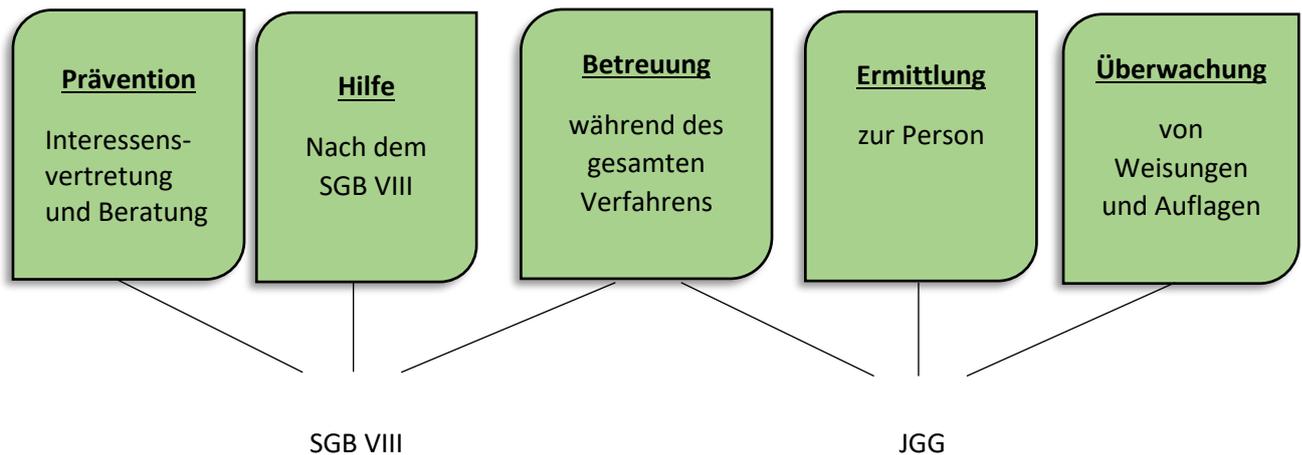
Liegen besonders schwerwiegende und umfangreiche Straftaten vor, welche eine Jugendstrafe höher als vier Jahre erwarten lassen, erfolgt eine Übernahme durch die Jugendkammer beim Landgericht. Das Gericht setzt sich aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammen. Gleichzeitig dient die Jugendkammer auch als Beschwerde- und Berufungsinstanz für Urteile aus dem Amtsgericht.

#### 4.7. Bußgeldverfahren nach dem OWiG

Ein Verstoß gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat in der Regel die Verhängung einer Geldbuße zur Folge. Sollte diese von den jungen Menschen nicht bezahlt werden, kann diese durch eine richterliche Entscheidung in Arbeitsleistungen umgewandelt werden. Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird in der Regel mit Mitteilung des Beschlusses über eine Umwandlung in Arbeitsleistung aktiv. Auf Grundlage dieser richterlichen Beschlüsse nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren zum jungen Menschen Kontakt auf und begleitet die Ableistung der Auflage. Im Rahmen des Kontakts zum jungen Menschen kann eine Beratung oder Hilfsangebote zu deren Problemlagen erfolgen, sollte ein entsprechender Bedarf ersichtlich werden (z.B. bei Schulversäumnissen). In diesem Verfahren kann durch Nichterfüllung der Arbeitsleistung ein Ungehorsamsarrest drohen.

## 5. Aufgaben und Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren vor und im Rahmen des Gerichtsverfahrens

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gehört gemäß § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter. Die Mitwirkung und Beteiligung umfasst dabei alle Stadien eines Strafverfahrens.



### 5.1. Prävention

Eine der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Präventionsarbeit. Diese Tätigkeit hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bereits im Vorfeld vor einer Strafbegehung zu bewahren oder vor weiteren kriminellen Handlungen zu schützen. Hierzu kommuniziert die Jugendhilfe im Strafverfahren u.a. strafrechtliche Entwicklungen an die Träger der freien Jugendarbeit sowie an die Jugendsozialarbeit an Schulen.

Ein wesentliches Augenmerk gilt zudem der Arbeit mit strafunmündigen Kindern und ihren Personensorgeberechtigten. Zwar werden Kinder unter 14 Jahre bei einem Delikt noch nicht strafrechtlich verfolgt, dennoch gilt es bereits in diesem Stadium möglichst zu einem frühen Zeitpunkt einer negativen Entwicklung und/ oder einer Verfestigung der Delinquenz entgegenzuwirken. Innerhalb der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Kinder, Jugend und Familie, wird diese Aufgabe vorrangig von der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrgenommen. Je nach Straftatbestand und Häufigkeit der polizeilichen Auffälligkeit wird das Kind und seine sorgeberechtigten Eltern über mögliche Beratungs- und Hilfemöglichkeiten schriftlich informiert oder zu einem Termin ins Jugendamt eingeladen. Innerhalb des Beratungsgesprächs soll mit dem jungen Menschen seine Straftat, deren Konsequenzen und mögliche Folgen thematisiert und gemeinsam mit seinen Eltern Hilfs- und Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft erarbeitet werden.

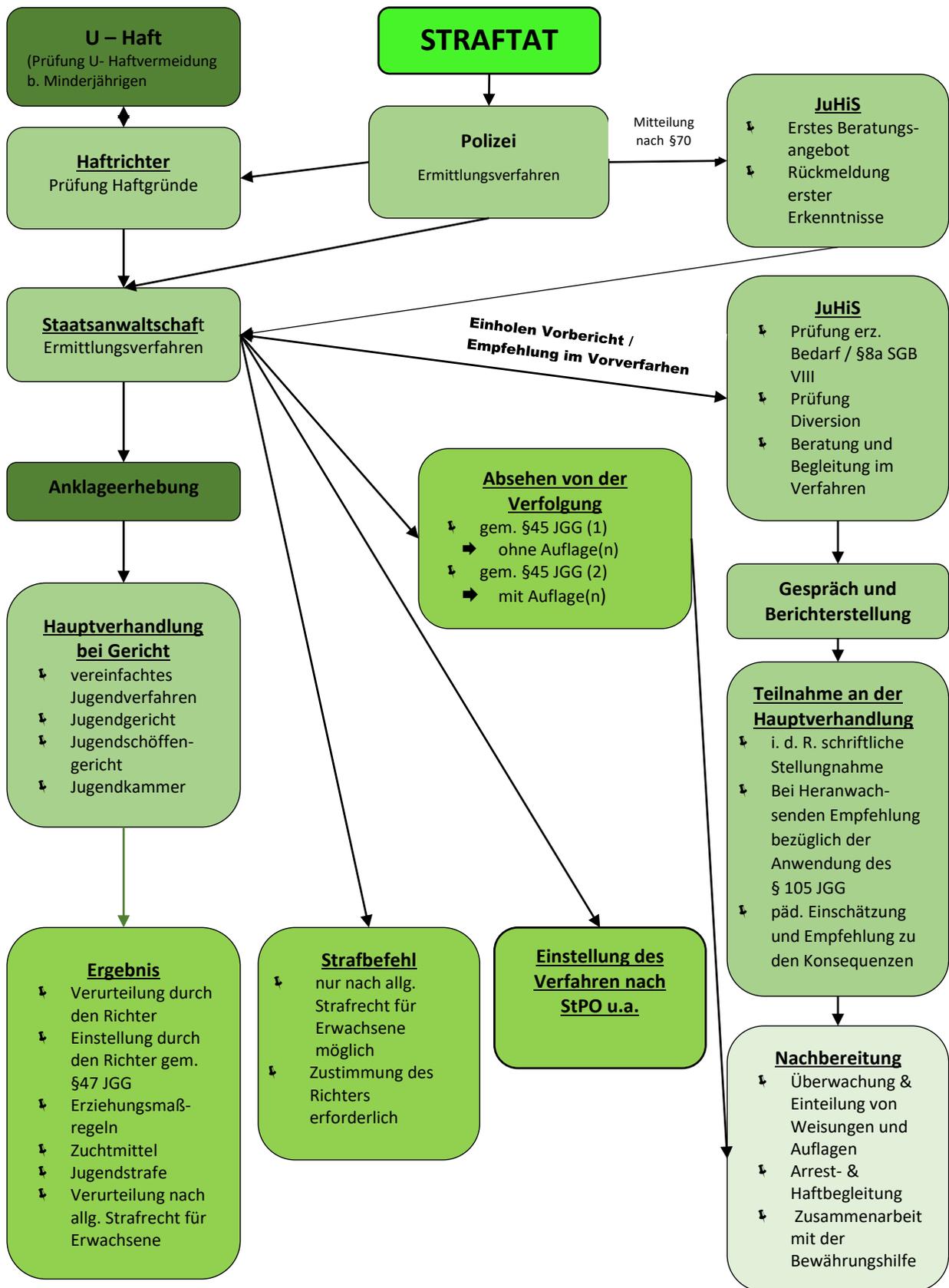
In der Beratung von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt es gleichermaßen als notwendig, möglichst frühzeitig mit den jungen Menschen in Kontakt zu treten. Zwar ist dies meist erst möglich, wenn die Jugendlichen und Heranwachsenden bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und eine Mitteilung durch die zuständige Polizeidienststelle erfolgt ist. Dennoch bewährt es sich, mit den jungen Menschen zeitnah ein Gespräch zu führen, um die Tat und deren Ursachen zu erörtern, sowie

geeignete Hilfen- und Unterstützungsmaßnahmen für die Zukunft zu entwickeln. Hier soll sowohl über Leistungen und Zugangsvoraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen anderer Sozialleistungsträger, aber auch über weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote im Sozialraum, informiert werden. Bei Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten möglichst miteinzubeziehen.

Strafrechtliches Verhalten kann ein Ausdruck von Problemen, familiären Konflikten oder schulischen Schwierigkeiten sein. Umso früher mit dem jungen Menschen diese Ursachen bearbeitet werden, desto geringer ist die Gefahr, dass erneute Straftaten begangen werden. Deswegen besteht unabhängig von laufenden Strafverfahren für die der Jugendhilfe im Strafverfahren bekannten jungen Menschen ein weiterführendes Beratungsangebot im Sinne einer „Nachbetreuung“.

Begehen mehrere Kinder eine gemeinsame Straftat, besteht im Rahmen der Abteilung Kinder, Jugend und Familie, auch die Möglichkeit, über die Träger der Jugendhilfe Gruppenangebote zu initiieren.

## 5.2. Ablaufschema Jugendhilfe im Strafverfahren



### 5.3. Beratung und Betreuung

Eine weitere Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Beratung der Jugendlichen, Heranwachsenden und ihrer Eltern während der einzelnen Verfahrensabschnitte. Besonders, wenn die jungen Menschen das erste Mal einem Strafverfahren ausgesetzt sind, beschäftigen sie viele offene Fragen und Ängste.

*Im Rahmen der ersten Beratung sollten u.a. folgende Inhalte thematisiert werden:*

- Anlass des Gespräches und der Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme
- Aufgabe und Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihre juristische Einordnung
- Information über den Verfahrensablauf und verfahrensbedingte Rechte
- Hilfe und rechtliche Unterstützungsmöglichkeiten z.B. durch einen Rechtsbeistand
- Information über Rechtsfolgen und Konsequenzen (Führungszeugnis, Bundeszentralregister usw.)
- Klären von offenen Fragen

Neben der Beratung spielt auch die Betreuung des jungen Menschen eine bedeutende Rolle. Hierbei gilt es, im gesamten Verfahren den (Jugendhilfe-) Blick auf den jungen Menschen und seinen besonderen Schutz zu richten. So kann beispielsweise wichtig sein, dem jungen Menschen in der Hauptverhandlung „Übersetzungshilfe“ bei der Rechtsansprache zu leisten oder ihm seinen Platz im Gerichtssaal aufzuzeigen. Gleichermaßen ist es auch die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, den jungen Menschen bei der Ableistung seiner Auflagen und Weisungen, sowie während der Haftzeitverbüßung und bei der Wiedereingliederung, zu betreuen. In dieser Zeit fungiert der Sachbearbeiter als eine wichtige Ansprechperson für den jungen Menschen, welche sich seiner Fragen, Sorgen und Probleme annimmt und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

### 5.4. Gespräch und Berichtserstattung

Gemäß § 38 JGG ist es Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren, die beteiligten Behörden dadurch zu unterstützen, dass sie in Verfahren vor den Jugendgerichten die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung bringt. Hierzu wird in einem oder mehreren Gesprächen die Persönlichkeit, die Entwicklung und der familiäre, soziale und wirtschaftliche Hintergrund des Beschuldigten erforscht und in einem Bericht zusammengefasst. In einer abschließenden sozialpädagogischen Gesamteinschätzung sollen neben der Eignung möglicher Jugendhilfemaßnahmen auch Aussagen über Entwicklungspotentiale und –defizite, Ressourcen und Risiken des jungen Menschen getroffen werden. Auch seine strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) sowie mögliche besondere Aspekte der Schutzbedürftigkeit sollen berücksichtigt werden. Zudem soll bei Heranwachsenden eingeschätzt werden, ob eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht oder nach Erwachsenenstrafrecht in Frage kommt (§105 JGG).

**Der Umfang und die Tiefe der Stellungnahme sollen im Verhältnis zur Straftat stehen.  
Grundsätzlich gilt: So viel wie nötig, so wenig wie möglich**

Werden im Gespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seinem Personensorgeberechtigten besondere Belastungen oder Bedarfe erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII aufzeigen, sind weiterführende Erhebungen durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes unerlässlich.

#### 5.4.1. Berichterstattung im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren

Nach einer Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens durch die zuständige Polizeidienststelle (§ 70 Abs. 2 JGG), nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren mit den jungen Menschen durch ein Beratungsangebot Kontakt auf. Bei Jugendlichen wird dieses Beratungsangebot auch den Erziehungsberechtigten unterbreitet. Weiter kann die Staatsanwaltschaft zudem explizit einen Vorbericht anfordern. Die Jugendhilfe im Strafverfahren teilt so früh wie möglich der Staatsanwaltschaft Aspekte und Persönlichkeitsumstände des jungen Menschen mit, vor allem, wenn dies ein Absehen von der Verfolgung begünstigen könnte. Sollten der Jugendhilfe im Strafverfahren weitere aktuelle Ermittlungs – und / oder Strafverfahren gegen den jungen Menschen bekannt sein, teilt sie dies der Staatsanwaltschaft ebenfalls mit.

*Folgende Fragestellungen können bei der Berichterstattung hilfreich sein:*

- Wie schwerwiegend war die Tat? (Bagatelldelikt, kleiner Schaden, geringe Folgen)
- Wie ist der bisherige Lebensweg des jungen Menschen zu bewerten (geradlinig oder Brüche, Sozialprognose)
- Ist der junge Mensch bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? (Ersttäter, Gruppenzwang)
- Welche Konsequenzen sind auf sein Fehlverhalten bisher erfolgt? (Umfeld, Schule, Eltern, Familie usw.)
- Hat der junge Mensch sich bereits für sein Verhalten entschuldigt oder den Schaden bereinigt? Ist er einsichtig?
- Welche negativen Auswirkungen eines Strafverfahrens sind auf seinem Lebensweg zu befürchten (Schule, Beruf, Zukunft usw.)
- Welche Auflagen oder Weisungen wären aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren sinnvoll?
- Besteht ggf. ein Jugendhilfebedarf?

#### 5.4.2. Berichterstattung nach Anklageerhebung

Die jungen Menschen werden in der Regel nach Eingang der Anklageschrift schriftlich von den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren eingeladen. Kommen die jungen Menschen der Einladung zum Termin nicht nach, werden sie im Normalfall zu einem weiteren Termin eingeladen.

Der Termin dauert im Durchschnitt eine Stunde und wird in der Regel in den Räumlichkeiten der Abteilung Kinder, Jugend und Familie, abgehalten. Den Jugendlichen und Heranwachsenden steht es dabei frei, ob sie Personen des Vertrauens zum Gespräch mitbringen möchten. Dies können z.B. Eltern, päd. Fachkräfte oder andere Bezugspersonen sein.

Das Gespräch und der Bericht sind aus verschiedenen Überkategorien aufgebaut. Es steht den jeweiligen Fachkräften jedoch frei, die Inhalte auf den einzelnen jungen Menschen anzupassen.

### 5.4.3. Berichtsinhalte:

Quelle:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Aktenzeichen und Datum des Gesprächs</li> <li>✓ ggf. Hinweise auf Aktenunterlagen, Einbezug von Vorberichten</li> <li>✓ Name, Vorname (ggf. zusätzliche Personen)</li> <li>✓ Geburtsdatum, Nationalität, Familienstand</li> <li>✓ Anschrift/ Aufenthaltsort/ Erreichbarkeit</li> <li>✓ derzeitiger Schulbesuch oder Berufstätigkeit</li> <li>✓ ggf. Sprache, in der das Gespräch geführt wurde</li> </ul>
Familiäre Verhältnisse:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Informationen zu Eltern, Stiefeltern, Geschwistern und Bezugspersonen (Alter, Tätigkeit, Wohnort, usw.)</li> <li>✓ Familiäre Veränderungen und Entwicklungen im Lebenslauf (Scheidung der Eltern, Tod, Abbrüche, Patchwork-Familienkonstellationen, usw.)</li> <li>✓ Beziehungen zu Familienmitgliedern und Bezugspersonen</li> <li>✓ Besondere Problemlagen, Auffälligkeiten oder Lebenseinbrüche innerhalb und außerhalb der Familie</li> <li>✓ Erziehungssituation</li> </ul>
Persönliche Verhältnisse:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Geburtsort und frühere Aufenthaltsorte</li> <li>✓ Aktuelle wohnliche Verhältnisse</li> <li>✓ Verlauf der Kindheit und Jugend</li> <li>✓ Laufende oder bereits durchgeführte Hilfemaßnahmen</li> </ul>
Schulischer und beruflicher Werdegang:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ bisher besuchte Schulen und Klassen</li> <li>✓ erreichte Schulabschlüsse und Qualifikationen</li> <li>✓ Angabe zu Ausbildung und Berufsabschlüssen</li> <li>✓ aktuelle schulische und berufliche Situation</li> <li>✓ Ziele und Wünsche/ Zukunftsperspektive</li> <li>✓ ggf. Begründungen für Wiederholungen, Abbrüche oder Probleme</li> </ul>
Finanzielle Situation:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Aktuelles Einkommen</li> <li>✓ Ausgaben/ Schulden</li> </ul>
Freizeitverhalten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Freundeskreis und ggf. bestehende Paarbeziehung</li> <li>✓ Freizeitaktivitäten und Hobbies, Stärken</li> <li>✓ Anbindung bei Vereinen</li> <li>✓ Umgang und Abhängigkeit von Suchtmitteln</li> </ul>
Auskunft zur Straftat:	<p><b>Wichtig: Hinweis auf freiwillige Angabe – Es besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Besprechung der Anklageschrift</li> <li>✓ Tatmotiv</li> <li>✓ Besondere Umstände, welche zur Tat geführt haben</li> <li>✓ Haltung und Einstellung zur Tat</li> <li>✓ Auswirkungen und bisherige Konsequenzen aus dem Umfeld (Schule, Familie, usw.)</li> <li>✓ Umgang und Auseinandersetzung mit den Folgen und Konsequenzen</li> </ul>
Sozialpädagogische Gesamteinschätzung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Verhalten und Auftreten des jungen Menschen im Gespräch</li> <li>✓ ggf. Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG)</li> <li>✓ Stellungnahme über anzuwendendes Recht bei Heranwachsenden (§ 105 JGG)</li> <li>✓ Darstellung von aktuellen Problemlagen, positiven Entwicklungen und Ressourcen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ ggf. Stellungnahme zu möglichen Hilfen und Maßnahmen nach dem SGB VIII</li> <li>✓ ggf. Äußerungen über Auswirkungen von Sanktionsmöglichkeiten für die Lebenswelt des jungen Menschen</li> <li>✓ Vorschlag erzieherischer Sanktionsmaßnahmen</li> </ul>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 5.4.4 Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG:

Ein junger Mensch gilt nach dem Jugendgerichtsgesetz als strafrechtlich verantwortlich, „[...] wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, dass Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ (§ 3 JGG)

*Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden vier wesentliche Kriterien unterschieden:*

1. **sittliche Reife:** moralisches Bewusstsein und die Fähigkeit, gesellschaftliche Wert- und Normvorstellungen anzuwenden
2. **geistige Reife:** ausreichende kognitive Voraussetzungen, um zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können
3. **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit:** kognitives und emotionales Leistungsvermögen, um sein Handeln nach den Werten der Gesellschaft auszurichten und dahingehend zu reflektieren (Transferleistung)
4. **Handlungsfähigkeit:** Fähigkeit, eigene Erkenntnisse über Recht und Unrecht im alltäglichen Leben umzusetzen und anzuwenden, sowie Handlungskonsequenzen und –alternativen bewerten zu können.

*(Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes, 2021, S. 33)*

*Für das Vorhandensein einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit sprechen u.a.:*

- ↳ Tatrelevantes Verhalten wurde bereits zuvor missbilligt oder sanktioniert
- ↳ Vortaten im strafunmündigen Alter
- ↳ delinquentes Verhalten emotional bedeutender Dritter (z.B. von Freunden) wurde als „nicht richtig“ bewertet
- ↳ Verdeckungshandlungen vor und nach der Tat
- ↳ Tatvorwürfe werden geleugnet.
- ↳ Bereits vor Verfahren Wiedergutmachungsversuche oder „Stillschweigeabkommen“ mit Zeugen

*(Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes, 2021, S. 33)*

Gegen das Vorhandensein strafrechtlicher Verantwortlichkeit sprechen u.a.:

- ↳ geringe Selbständigkeit und Eigenverantwortung in der Tatsituation
- ↳ starke Beeinflussbarkeit durch gruppensdynamische Prozesse oder durch dominante (ältere) Personen
- ↳ das Begehen einer Tat, die in unmittelbarer Umgebung des Jugendlichen „üblich“ ist oder aus einem Spielgeschehen heraus entsteht
- ↳ stark sexualisiertes Verhalten als Folge besonderer Belastungen (Zeuge oder Opfer sex. Gewalt) oder als Ausdruck vorpubertärer Entwicklung (z.B. in Form von exhibitionistischer Handlungen gegenüber anderen Kindern)
- ↳ soziokulturell bedingte Abweichung zwischen Normkenntnis und Integration dieser Normen  
*(Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII des Bayrischen Landesjugendamtes, 2021, S. 34)*

Bestehen seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des jungen Menschen, wird dies den Strafverfolgungsbehörden umgehend mitgeteilt, so dass diese ggf. weitere Schritte zur Prüfung (ggf. kinder- und jugendpsychiatrische Begutachtung) veranlassen können.

#### 5.4.5 Stellungnahme zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG

Begehen Heranwachsende eine Straftat, ist es gemäß § 105 JGG die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, eine Einschätzung zur Frage zu geben, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewendet werden sollte.

Jugendstrafrecht wird angewendet, wenn der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Tat, von seiner Gesamtpersönlichkeit her unter Berücksichtigung seiner Lebensumstände (Umweltbedingungen) seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nach einem Jugendlichen gleichstand und/ oder wenn die Art, die Umstände und die Beweggründe der Tat auf eine Jugendverfehlung hinweisen.

In diesem Zusammenhang sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren Aussagen zu möglichen Entwicklungspotenzialen und deren Förderbarkeit bzw. zu einer möglichen pädagogischen Einflussnahme treffen.

#### Erhebung und Beurteilung des individuellen Entwicklungsstandes:

Ein verzögerter Entwicklungsstand bzw. Reiferückstand (sog. Reifeverzögerungen) kann angenommen werden, wenn jugendtypische Entwicklungsaufgaben noch nicht (vollständig) vollzogen wurden. Dies ist der Fall, wenn bei Heranwachsenden zum Tatzeitpunkt ein bestehender individueller Bedarf an Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung festgestellt werden kann. (vgl. § 41 Abs. 1 SGB VIII).

### Entwicklungsaufgaben zum Übergang in das Erwachsenenalter:

- ☒ Aufbau neuer und „reifer“ Beziehung zu Gleichaltrigen (m/w/d)
- ☒ Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität und Übernahme einer eigenen Geschlechterrolle
- ☒ Akzeptieren der pubertätsbedingten körperlichen Veränderungen und Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins
- ☒ Emotionale Unabhängigkeit von Eltern/ wichtigen Bezugspersonen, so wie ein gelingender Ablöseprozess
- ☒ Entwicklung eines eigenen Lebensstils, einschließlich angemessener Umgang mit Konsumgütern, Freizeitangeboten, Medien und Genussmitteln
- ☒ Aufbau einer stabilen Partnerbeziehung und Vorbereitung eines eigenen Familienlebens
- ☒ Erreichen einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, um selbstverantwortlich Herausforderungen der (schulischen) Ausbildung und des Berufes nachzukommen
- ☒ Aufbau eines eigenen Werte- und Normensystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins, das mit dem eigenen Verhalten und Handeln in Übereinstimmung steht
- ☒ Entwicklung eines sozial verantwortlichen Handelns, realistischer Lebensplanung und Alltagsbewältigung

*(Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII des Bavr. Landesjugendamts, 2021, S. 35f)*

### Charakteristische **jugendliche Züge** sind hingegen:

- ☒ naives, vertrauensseliges Verhalten
- ☒ Hilflosigkeit und fehlende berufliche oder schulische Integration
- ☒ Hang zu abenteuerlichem Verhalten
- ☒ Leben im Augenblick
- ☒ Spielerische Einstellung zur Arbeit
- ☒ Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen
- ☒ Widerstand gegen Autoritäten
- ☒ Hohe Abhängigkeit von Dritten (Eltern, Familie, usw.)
- ☒ Massiver Drogen- und Alkoholkonsum
- ☒ etc.

*Krüger 2012, (S 30 – 33)*

**Weitere Faktoren zur Beurteilung, die Auswirkungen auf die Entwicklung haben können:**

- ☒ Umweltbedingungen in der Kindheit und Jugend, die Auswirkungen auf die psychosoziale Entwicklung bis ins Heranwachsenden Alter haben (z.B. problematische familiäre Situationen, fehlende Rollenvorbilder, prekäre Wohnsituation, etwaige Benachteiligungen im Kontext von Migration, ungesicherte Grundbedarfe, etc.)
- ☒ körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigung
- ☒ sex. Auffälligkeiten als Ausdruck einer sozialen und speziell psychosexuellen Unreife oder Fehlentwicklung
- ☒ Drogenabhängigkeit bzw. regelmäßiger Missbrauch legaler oder illegaler (stoffgebundener) Suchtmittel
- ☒ langfristige Unterbringung in betreuten Einrichtungen
- ☒ Arbeitslosigkeit bzw. belastende wirtschaftliche Lebensbedingungen
- ☒ Sozialisierungsschwierigkeiten, die schulische, berufliche und soziale Entfaltungsmöglichkeiten einschränken

*Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII des Bayr. Landesjugendamts, 2021, S. 36*

**Prüfung wesentlicher Merkmale „jugendtypischer Verfehlung“:**

Hier werden Beweggründe, die Veranlassung zur Tat und der Fähigkeit zur Tatreflexion während und im unmittelbaren Anschluss an das Tatgeschehen betrachtet. Die Ergebnisse werden dem Gericht und der Staatsanwaltschaft frühzeitig mitgeteilt.

**Hinweise für jugendtypische Verfehlungen:**

- ☒ Gruppendelinquenz in Folge erhöhten Anpassungs- oder Geltungsbedürfnisses, sowie Gehorsamsbereitschaft
- ☒ Aggressionstaten als Ausdruck von Autoritätsprotesten oder einem jugendlichen Verständnis des Ehrbegriffs
- ☒ ein situativ unpassendes oder übersteigertes Verhalten, welches auf fehlende Impulssteuerung, mangelndes Handlungsvermögen und / oder unreflektierte Hingabe bei spontanen Versuchungen gründet.
- ☒ generell leichte Beeinflussbarkeit durch externe Faktoren in Verbindung mit fehlender Reflexionsfähigkeit.

*(Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII des Bayr. Landesjugendamts, 2021, S. 36/37)*

Hinweise für eher **jugendtypische** Verfehlungen:

- ☒ Hohe kognitive Abforderung bzw. Komplexe Kenntnisse über gesellschaftliche und wirtschaftlicher Zusammenhänge, um die Tat begehen zu können
- ☒ Tat, die einen erheblichen Vorbereitungsaufwand so wie strategisches und planerisches Denkvermögen voraussetzen
- ☒ Häufigkeit und Intensität bzw. Frequenz in der Deliktsbegehung, die auf verfestigte Verhaltensmuster hindeuten

*(Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII des Bayr. Landesjugendamts, 2021, S. 37)*

Sämtliche Erkenntnisse, Informationen und die sozialpädagogische Einschätzung werden der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und ggf. der Verteidigung in der Regel in einem schriftlichen Bericht möglichst noch vor der Hauptverhandlung mitgeteilt. Sollte eine Einschätzung bzw. Berichterstellung nicht möglich sein, ist dies so früh wie möglich mitzuteilen.

## 5.5. Mitwirkung und Rolle in der Hauptverhandlung

Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt in der Hauptverhandlung eine zentrale Rolle und Funktion ein. Sie bringt die gewonnenen sozialpädagogischen Gesichtspunkte durch eine mündliche Stellungnahme ins Verfahren ein, äußert sich zu aktuellen Entwicklungen des jungen Menschen und unterbreitet den Gericht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu möglichen erzieherischen Maßnahmen. Diese Stellungnahme basiert auf dem zuvor schriftlich erstellten Bericht und/ oder aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse. Durch ihre Mitwirkung leistet sie dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ggf. der Verteidigung eine zentrale und wichtige Entscheidungshilfe.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gesetzlich dazu verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. In erster Linie sollte die Fachkraft teilnehmen, die die Nachforschungen angestellt hat. Eine Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung ist somit nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit der Fachkraft) gestattet und muss beim zuständigen Jugendrichter beantragt werden. Die Fachkräfte haben sich in diesen Fällen grundsätzlich gegenseitig zu vertreten.

Nach der Verhandlung werden mit dem jungen Menschen, ggf. den Personensorgeberechtigten, die ausgesprochenen Maßnahmen und das weitere Vorgehen bezüglich Auflagen und Weisungen besprochen.

## 6. Rechtsfolgen und ihre Umsetzung in der Stadt Kaufbeuren

Das Jugendstrafrecht ist charakterisiert durch eine Vielzahl an möglichen Rechtsfolgen und ist im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht für Erwachsene vorrangig an die Absicht zu erziehen ausgerichtet. Die Idee dahinter ist es, die Defizite durch Erziehung und im sozialen Bereich, welche durch die Taterhebung sichtbar gemacht wurden, ein Stückweit auszugleichen und zu verbessern. Ziel der Rechtsfolge soll schlussendlich sein, den jungen Menschen durch die erzieherischen Maßnahmen von weiteren Strafbegehungen abzuhalten. Die Rechtsfolgen sind demzufolge gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gegliedert. Somit haben zunächst erzieherische Maßnahmen und Jugendhilfemaßnahmen Vorrang vor strafrechtlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen.

ERZIEHUNG -----> STRAFE



<p>Durch die Staatsanwaltschaft, ggf. mit Weisung (§45 JGG)</p> <p>Durch das Gericht, ggf. mit Arbeitsauflagen oder Weisungen (§47 JGG)</p>	<p>Weisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsweisung</li> <li>- Betreuungsweisung</li> <li>- sozialer Trainingskurs</li> <li>- Täter-Opfer-Ausgleich</li> <li>- Erzieherische Gespräche</li> <li>- usw.</li> </ul> <p>Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII</p>	<p>Verwarnung Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiedergutmachung</li> <li>- Geldbuße</li> <li>- usw.</li> </ul> <p>Jugendarrest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freizeitarrrest</li> <li>- Kurzarrest</li> <li>- Dauerarrest</li> </ul>	<p>wegen Schwere der Schuld/ schädliche Neigungen (Erziehungsmaßnahmen / Zuchtmittel sind nicht ausreichend)</p> <p>Bis 2 Jahre: Aussetzung zur Bewährung möglich</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 6.1. Absehen von der Verfolgung gem. §45 JGG und Einstellung des Verfahrens gem. §47 JGG- Diversion

Bereits im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren kann die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem Vorbericht selbständig von der Verfolgung absehen (§45 JGG). Ebenso kann das Gericht im Zuge des Hauptsacheverfahrens das Verfahren einstellen (§47 JGG). Diese Vorgehensweisen werden als Diversion (wörtlich: Kurswechsel) bezeichnet und sollen ein förmliches Strafverfahren zugunsten einer weniger eingriffsintensiven oder einschneidenden Rechtsfolge vermeiden. Ob eine Diversion in Betracht gezogen werden kann oder nicht, hängt insbesondere von der Schwere der Tat ab und davon, wie der Jugendliche oder Heranwachsende bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Weiter sind die Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen und die bereits erfolgten erzieherischen Maßnahmen entscheidend. Innerhalb einer Diversion kann die Staatsanwaltschaft oder der Richter dem Jugendlichen oder Heranwachsenden entsprechende Weisungen auferlegen. Durch den Richter kann eine Ermahnung erfolgen, die das Unrecht der Tat dem jungen Menschen eindringlich vorhält. Sollte

der junge Mensch den auferlegten Bedingungen nicht nachkommen, scheidet die Diversion in aller Regel und es wird Anklage erhoben.

Durch die Vermeidung eines Strafverfahrens soll einer frühen Stigmatisierung und Kriminalisierung des jungen Menschen entgegengewirkt werden. Zudem ermöglicht es eine schnelle und tatbezogene Reaktion auf das Fehlverhalten. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dabei einen wesentlichen Beitrag leisten. Im Gespräch mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden sollen die Voraussetzungen und die Geeignetheit für eine Einstellung zeitnah geprüft werden. Das Ergebnis wird frühestmöglich der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht mitgeteilt.

## 6.2. Erziehungsmaßregeln (§§ 9 bis 12 JGG)

Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln dient ausschließlich der Erziehung des jungen Menschen und verfolgt damit KEINE AHNDUNG der Straftat. Erziehungsmaßregeln stellen die geringste Sanktionsmöglichkeit im Jugendstrafrecht dar. Grundlagen hierfür sind das Vorliegen einer Erziehungsbedürftigkeit des jungen Menschen ebenso wie die Fähigkeit, Erziehung anzunehmen. Darüber hinaus sollte die Annahme bestehen, dass das erzieherische Eingreifen nachhaltig Wirkung zeigt. Um eine Wiederholungstat zu vermeiden, ist es notwendig, dass die Maßnahme im unmittelbaren Bezug zur Tat und deren Ursachen steht.

### 6.2.1. Weisungen gemäß § 10 JGG

Im Folgenden wird eine Übersicht der bestehenden Angebote hinsichtlich von Weisungen der Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Kaufbeuren aufgezeigt, die vom Gericht angeordnet, oder ggf. von der Staatsanwaltschaft auferlegt werden können. Einzelne Weisungen können jedoch nur durch den Richter beschlossen werden.

#### Arbeitsweisung (Erbringen von Arbeitsleistung)

Das Erbringen von Arbeitsleistungen soll den jungen Menschen die Möglichkeit geben, ihre Tat „wieder-gut-zu-machen“. Bei der Zuteilung der Einsatzstellen wird, soweit möglich, auf einen inhaltlichen Bezug zur Straftat geachtet. Des Weiteren werden persönliche Neigungen berücksichtigt.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden von der Jugendhilfe im Strafverfahren für die Arbeitsleistungen eingeteilt. Innerhalb der Stadt Kaufbeuren haben sich unter anderem Altenheime, Kindergärten, soziale Dienste, städtische Einrichtungen bereit erklärt, jungen Menschen bei der Erfüllung ihrer Arbeitsleistungen zu unterstützen.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren befindet sich mit den jeweiligen Ansprechpartnern in regelmäßigem Austausch. Somit kann bei Problemen und Schwierigkeiten frühzeitig durch die Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt werden. Nach Ableistung der Stunden oder bei vorzeitigem Abbruch bzw. Verstreichen der Frist zur Erfüllung der Weisung, wird die Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Einsatzstelle über die bis dato abgeleiteten Stunden informiert. Die Jugendhilfe im Strafverfahren leitet den Sachstand an die zuständige Justizbehörde weiter.

#### Betreuungsweisung

Eine Betreuungsweisung ist eine sehr intensive und einzelfallbezogene Maßnahme. Sinnvoll erscheint diese bei jungen Menschen in schwierigen Lebenssituationen und/ oder mit Problemen in unterschiedlichen Lebensbereichen, welche nicht selbständig gelöst werden können. Im Rahmen einer

Betreuungsweise erhält der junge Mensch für einen festgelegten Zeitraum (ca. 6 Monate bis zu 1 Jahr) einen Betreuungshelfer. Dieser ist Ansprechpartner und bietet Hilfe und Unterstützung auf dem Weg zur Lösung der individuellen Problemlagen in den unterschiedlichen Bereichen (Familie, soziales Umfeld, Schule, Beruf, Finanzen etc.). In einem gemeinsamen Gespräch mit dem jungen Menschen werden der Bedarf und die Ziele für die Betreuungsweise festgelegt und vereinbart. Die Aufgabe des Betreuungshelfers übernimmt bei der Stadt Kaufbeuren entweder eine Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren oder diese wird an einen Träger der Ambulanten Erziehungshilfen übertragen.

#### Teilnahme am Sozialen Kompetenztraining (U – Turn)

Das Soziale Kompetenztraining ist ein gruppenpädagogisches Angebot, mit dem Ziel, junge Menschen in einem geschützten Rahmen in ihrer sozialen und persönlichen Verantwortung zu stärken. Weiter sollen alternative Verhaltensweisen für die Zukunft erarbeitet und eingeübt werden. Primäre Zielgruppe des Kurses der Stadt Kaufbeuren sind junge Menschen, die bisher noch gar nicht oder nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, u. a. bei Gewalt- und Aggressionsschwierigkeiten im körperlichen und verbalen Bereich.

Durch die Stadt Kaufbeuren wird die Organisation und Durchführung des Sozialen Kompetenztrainings an einen freien Träger aus der Region übergeben. In Kooperation mit dem Landratsamt Ostallgäu werden vierteljährlich Termine für einen Kurs angeboten. Die Gruppengröße beträgt 5 – 7 Teilnehmer. Der Kurs umfasst eine halbtägige und zwei ganztägige Veranstaltungen. Durch den Einsatz von kreativen, interaktiven und erlebnisorientierten Methoden soll der Aufbau von Opferempathie und sozialer Verantwortung bei den jungen Menschen gestärkt werden. Gleichzeitig sollen alternative Verhaltens- und Lösungsansätze entwickelt und gefördert werden. Für die jungen Menschen fällt eine Eigenbeteiligung von 25.-€ an.

#### Täter- Opfer-Ausgleich (TOA)

Mit „Täter-Opfer-Ausgleich“ werden Bemühungen bezeichnet, die die nach einer Straftat zwischen Täter und Geschädigtem bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren begleitet den Tatfolgenausgleich, führt Einzelgespräche mit Täter und Geschädigtem und moderiert Ausgleichsgespräche zwischen den Parteien. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat, ihrer Folgen und die Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters an den Geschädigten.

Grundlage für einen Täter- Opfer- Ausgleich ist neben anderen Voraussetzungen die ausdrückliche Zustimmung des Geschädigten und des Täters. Bei Vorliegen einer beiderseitigen Bereitschaft bedarf es zudem der Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren, bzw. der richterlichen Weisung im Gerichtsverfahren.

#### Verkehrskurs (unter Federführung der Jugendhilfe im Strafverfahren Landratsamt Ostallgäu)

Begehen Jugendliche oder Heranwachsende verkehrsrechtliche Verstöße oder Straftaten, kann ihnen die Teilnahme an einem Verkehrskurs auferlegt werden. Ziel ist es, den jungen Menschen die aktuellen rechtlichen Bestimmungen näher zu bringen, gefährdendes Verhalten gegenüber sich selbst und anderen Verkehrsteilnehmern künftig zu vermeiden und eine zukünftig verantwortungs- und rücksichtsvollere Teilnahme am Straßenverkehr. Inhaltlich beschäftigt sich der Kurs mit den Themenkomplexen „gesetzlichen Bestimmungen bei der Führung von Fahrzeugen und dem Fahrverhalten“, „Auswirkungen von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Straßenverkehr und

entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen“, „Verhalten bei einem Unfall und Unfallflucht“, „Unfall aus Sicht des Täters und des Opfers“, „Versicherungspflicht“ und „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.

Durchgeführt wird der Kurs durch eine Kooperation aus Fahrschule, Verkehrswacht und Verkehrspolizei. Der Kurs besteht aus 2-10 Teilnehmern und hat den Umfang von einem Nachmittag am Wochenende.

### Erzieherische Gespräche

Durch die Jugendhilfe im Strafverfahren können auf Verfügung der Staatsanwaltschaft oder nach Weisung durch das Gericht verschiedene, sich an der Straftat orientierende „Erzieherische Gespräche“ geführt werden (z.B. bei Delikten im Zusammenhang mit Medien und Verbreitung von verfassungsfeindlichen, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten). Die Gespräche sollen zur Reflexion der Tat, der Auseinandersetzung mit Gesetzesvorschriften, Vermittlung von Problemeinsicht und Opferempathie sowie der Verdeutlichung der möglichen Folgen der Tat beschäftigen. Es handelt sich hierbei ca. um 2- 3 Gespräche.

Dies kann mit dem Besuch einer Örtlichkeit/ eines Museums, dem Ansehen eines Films und/ oder der Erstellung eines Aufsatzes zu den Inhalten der Gespräche verbunden werden.

### Leseweisung

Hierbei setzt sich der straffällig gewordene junge Mensch mit einer tatbezogenen Lektüre auseinander und bereitet die Inhalte entsprechend auf, indem er bspw. ein Referat/ einen Vortrag/ einen Aufsatz erstellt oder einen Fragenkatalog beantwortet. Diesbezüglich sind dem Jugendlichen oder Heranwachsenden keine kreativen Grenzen gesetzt. Gemeinsam werden die Inhalte des Buches nachbesprochen, diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen. Insgesamt umfasst die Leseweisung im Durchschnitt ca. 3- 4 Termine.

### Weisung zu Beratungsgesprächen an Beratungsstellen

Es kann eine Weisung erfolgen, dass eine bestimmte Anzahl von Gesprächen an einer Beratungsstelle wahrzunehmen sind und die Teilnahme nachzuweisen ist. In der Regel handelt es sich hierbei um 3- 5 Gespräche.

### Just Best (ehemals JUSTIQ):

Auf Grund der Förderrichtlinien des Projekts können keine direkten Weisungen durch das Gericht mehr stattfinden. Eine Vermittlung / Anbindung durch persönliche Begleitung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren an das Projekt ist weiterhin im Rahmen erzieherischer Gespräche möglich.

Liegen die Schwierigkeiten der jungen Menschen insbesondere im Bereich der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche, Umgang mit Schulden oder Problemen in der allgemeinen Lebensführung, empfiehlt sich eine Anbindung an obengenanntes Projekt. Innerhalb des Beratungs- und Unterstützungsangebots werden junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet. Sie erhalten Unterstützung bei der Bewältigung anderweitiger Probleme. Das Angebot ist niederschwellig und ressourcenorientiert. Die Fachkräfte ermitteln mit den Teilnehmern den individuellen Bedarf und erarbeiten passgenaue Lösungsmöglichkeiten. Durch die gezielte pädagogische Begleitung sollen die jungen Menschen in ihrer sozialen und persönlichen Kompetenz, sowie bei der Entwicklung einer schulischen oder beruflichen Zukunftsperspektive unterstützt und begleitet werden.

Nach Abschluss der Weisung können die jungen Menschen weiterhin freiwillig das Beratungsangebot bis zum Alter von 27 Jahren nutzen.

#### Suchtfachambulanz Kaufbeuren des Caritasverbands:

Für suchtgefährdete oder bereits suchtkranke junge Menschen kann auf Weisung eine Teilnahme am Gruppenangebot „Limit“ erfolgen. Hierzu gehört ein Einzelgespräch zu individuellen Problemlagen des jungen Menschen, drei Gruppentermine zu suchtrelevanten Themen und ein Einzelgespräch zum Abschluss. Inhaltlich werden Informationen über Suchtmittel, deren Risiken und ihre rechtlichen Folgen sowie Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten vermittelt.

Nach Abschluss der Weisung können die jungen Menschen weiterhin freiwillig das Beratungsangebot der Suchtfachambulanz nutzen.

#### Drogen- und Alkoholaufgabe:

Im Rahmen der Anhörung kann das Gericht dem jungen Menschen den Konsum von Suchtmitteln und Drogen für einen festgelegten Zeitraum untersagen. Die Einhaltung der Auflage kann im Rahmen zufälliger Polizeikontrollen oder auch durch kurzfristig angesetzter Urinkontrollen stattfinden. Ziel der Maßnahme soll es sein, dass Jugendliche und Heranwachsende durch das zeitlich befristete Verbot ihren Konsum insofern verringern bzw. einstellen, dass sie nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung treten.

Das Spektrum möglicher Erziehungsmaßregeln ist mit oben genannten Auflagen und Weisungen nicht abgeschlossen. Es gehört zur Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, kreative, fallbezogene und passgenaue Angebote zu erarbeiten und bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, anzuregen. So kann es im Einzelfall erzieherisch sinnvoll sein, Jugendlichen und Heranwachsenden aufzuerlegen, Termine bei entsprechenden Beratungsstellen wahrzunehmen, an Kursen oder Seminaren teilzunehmen oder auch selbst Projekte und Workshops anzubieten.

Sollten Weisungen und Auflagen (siehe Kapitel 6.3.2.) mutwillig durch den Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht erfüllt werden, kann das Gericht einen sog. „Ungehorsamsarrest“ verhängen. Abhängig von der Höhe bzw. Umfang der Auflage oder Weisung kann dieser von wenigen Tagen bis max. 4 Wochen andauern. Wird ein „Ungehorsamsarrest“ unter 4 Wochen verhängt, hat der junge Mensch die geforderte Weisung oder Auflage nachzuholen, außer das Gericht erlässt es ihm. Mit dieser von vornherein kommunizierten Konsequenz, soll der junge Mensch aufgefordert werden, seine auferlegten Sanktionen zu erfüllen.

#### **6.2.2. Hilfe zur Erziehung gem. § 12 JGG i.V.m. § 27 SGB VIII**

In Rahmen der Verhandlung kann dem jungen Menschen durch den Richter auferlegt werden, Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Dies beinhaltet die Maßnahmen der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), sowie der stationären Jugendhilfemaßnahme (§ 34 SGB VIII). Im Gespräch mit dem Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten bzw. dem Heranwachsenden, ist der Bedarf einer Jugendhilfeleistung vorab durch die Jugendhilfe im Strafverfahren in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes zu klären. Im Anschluss kann eine entsprechende Empfehlung an das zuständige Gericht abgegeben werden. Anspruchsgrundlagen gelten analog der Bedarfsermittlung im Jugendhilfeverfahren durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes.

Die Steuerungsverantwortung regelt hier § 36a Abs. 1 SGB VIII: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt“. Dieses Klärungsverfahren bedarf mehrerer Gespräche, Einbezug mehrerer Entscheidungsinstanzen und ggf. die Einrichtungssuche. D.h. bis zur endgültigen Entscheidung bedarf es ein bis mehrere Monate.

Im Jugendamt der Stadt Kaufbeuren findet die Einleitung und Begleitung einer Jugendhilfemaßnahme immer durch den Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Kaufbeuren statt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren macht lediglich auf einen möglichen bestehenden Bedarf aufmerksam.

### 6.3. Zuchtmittel (§§ 13 bis 16a JGG)

Durch die Auferlegung von Zuchtmitteln soll dem jungen Menschen eindringlich die begangene Verfehlung vor Augen geführt werden und ein unmittelbarer Schuldausgleich für begangenes Unrecht erfolgen.

#### 6.3.1 Verwarnung gem. § 14 JGG

Im Rahmen der Hauptverhandlung wird die Verwarnung durch den Richter ausgesprochen. Inhaltlich gibt es keine genauen Vorschriften, jedoch sollten dem Jugendlichen oder Heranwachsenden seine Tat und das dadurch entstandene Unrecht deutlich vor Augen geführt werden. Im Weiteren gilt es dem jungen Menschen auch mögliche rechtliche Folgen aufzuzeigen, sollte er erneut straffällig in Erscheinung treten.

#### 6.3.2. Auflagen gem. § 15 JGG

Der Richter kann dem jungen Menschen auch bestimmte Auflagen erteilen:

- ✓ Schadenswiedergutmachung und/ oder Entschuldigung: Hierdurch erhält der junge Mensch die Möglichkeit, den entstandenen Schaden beim Geschädigten zu begleichen, indem er sich bspw. entschuldigt oder den finanziellen Schaden begleichen muss
- ✓ Auferlegen von Arbeitsleistungen: Dies umfasst die Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit. Durch diese Tätigkeit soll der junge Mensch eine „Wiedergutmachung an der Gesellschaft“ leisten
- ✓ Geldauflage: Im Rahmen dieser Auflage hat der junge Mensch einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen

Wie bereits erwähnt, kann das Gericht einen sog. „Ungehorsamsarrest“ verhängen, sollten Auflagen mutwillig durch den jungen Menschen nicht erfüllt werden (siehe 6.2.1.).

#### 6.3.3. Jugendarrest gem. §§ 16 und 16a JGG

Erscheinen ambulante Maßnahmen aus erzieherischer Sicht nicht mehr ausreichend, kann der Richter Jugendarrest verhängen. Hierbei wird zwischen folgenden Arten unterschieden:

- ✓ Freizeitarrrest: In der Regel handelt es sich dabei um ein Wochenende (= eine Freizeit), beginnend am Samstag bis einschließlich Montag. Bei Schulbesuch oder Arbeit kann dieser

unter Vorlage von Nachweisen auf Sonntagabend verkürzt werden. Sollte der Arrest nicht an einem Wochenende abgeleistet werden können, kann er als Kurzarrest unter der Woche erfolgen. Freizeitarrest ist auf maximal „zwei Freizeiten“ begrenzt.

- ✓ Kurzarrest: Diese Arrestform kann anstatt eines Freizeitarrests verhängt werden, wenn es aus erzieherischer Sicht zweckmäßiger erscheint, einen zusammenhängenden Arrest abzuleisten, bspw. aufgrund von Ausbildung oder Schule. Der Kurzarrest beträgt in der Regel zwei bis vier Tage.
- ✓ Dauerarrest: Hierbei wird die Dauer in vollen Tagen oder Wochen bemessen und beträgt mindestens eine Woche bis maximal vier Wochen.

Jugendarrest kann zudem als sog. „Warnschussarrest“ neben einer Jugendstrafe zur Bewährung verhängt werden, wenn es aus erzieherischer Sicht notwendig erscheint:

- ✓ dem jungen Menschen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen
- ✓ den jungen Menschen für eine begrenzte Zeit aus seinem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch den Jugendarrest auf die Bewährungszeit vorzubereiten
- ✓ um eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den jungen Menschen zu erreichen oder um dadurch die erzieherischen Erfolgsaussichten der Bewährungszeit zu steigern

## 6.4. Jugendstrafe (§§ 17 bis 30 JGG)

Die Jugendstrafe ist eine reine Freiheitsstrafe, welche in geeigneten Jugendstrafanstalten vollzogen wird. Eine entsprechende Strafaussetzung zur Bewährung ist bis zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren möglich.

Die Jugendstrafe unterliegt dem Ultima- Ratio- Prinzip. Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe sind das Vorliegen von „schädlichen Neigungen“ und/ oder „die Schwere der Schuld“:

### 6.4.1 Schädliche Neigungen

Unter „Schädlichen Neigungen“ versteht sich eine „[...] biologische Zuneigung des Täters zum Verbrechen“. Dies bedeutet, dass von den Persönlichkeitsdefiziten des Täters, aufgrund von Anlage- oder Erziehungsmängel oder auch durch Umwelteinflüsse, eine weitere gravierende Gefahr für die Gemeinschaft ausgeht, welche ohne eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht abgewendet werden kann. „Diese Störung, aus der eine persönlichkeitspezifische Gefahr für erhebliche Straftaten ausgeht, muss – diagnostisch nachweisbar- bereits vor der Tat im Charakter des Jugendlichen oder Heranwachsenden verankert gewesen und in der abzuurteilenden Tat zu Tage getreten sein“. Es ist dabei unerheblich, welche Gründe für die Entstehung der schädlichen Neigungen verantwortlich sind. Sollte sich im Zuge der Hauptverhandlung ergeben, dass diese nicht vorliegen, ist die Verhängung einer Jugendstrafe unzulässig. (siehe Mollik 2021, S. 142-143). Jugendstrafe kommt somit zur Anwendung, wenn alternative und eingriffsmildere Sanktionen wie Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht mehr möglich sind, um auf den jungen Menschen einzuwirken.

Im Rahmen der Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren teilt diese neben den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen des jungen Menschen in diesen Fällen Risiken in der Lebensführung und dem Lebensumfeld des jungen Menschen und erzieherische Defizite mit. Die Jugendhilfe im Strafverfahren berichtet, welche individuellen Ressourcen der junge Mensch mitbringt,

die einer negativen Entwicklung entgegenwirken können. Es soll eine Einschätzung erfolgen, welche Entwicklungsperspektiven und Möglichkeiten der erzieherischen Einflussnahme es gibt. Auch soll mitgeteilt werden, welche Interventionen seitens der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII bereits getroffen wurden oder noch in Aussicht gestellt werden können.

#### 6.4.2.Schwere der Schuld

Die Beurteilung, ob eine „Schwere der Schuld“ vorliegt, ergibt sich aus der „persönlichkeitsbegründeten Beziehung des jungen Menschen zur Straftat.“ Für diese Einschätzung werden unter anderem die Kriterien Tatmotiv, Beweggründe, Stärke des kriminellen Willens, der Tat Grund und das Persönlichkeitsbild des Täters herangezogen. Eine Jugendstrafe kann dann verhängt werden, wenn es erforderlich erscheint und „[...] das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl kein anderes Urteil zulässt.“ (siehe Mollik 2021, S, 143)

Das explizite Feststellen von „schädlichen Neigungen“ und der „Schwere der Schuld“ obliegt letzten Endes dem Gericht. Ggf wird ein Gutachter hinzugezogen, der unter Zuhilfenahme von diagnostischen Mitteln eine Einschätzung über das Vorliegen schädlicher Neigungen erstellen kann.

Sollten sich im Rahmen der individuellen Begutachtung psychiatrische Auffälligkeiten und/ oder eine manifeste Suchtproblematik zeigen, kann durch ein Gutachten und richterliche Entscheidung ein Maßregelvollzug angeordnet werden. Damit ist eine Unterbringung von jungen Straftätern in psychiatrischen, forensischen oder suchtherapeutischen Einrichtungen bzw. Krankenhäusern gemeint.

#### 6.5. Nebenstrafen und Nebenfolgen

Im Rahmen eines jugendgerichtlichen Verfahrens kann es zu Nebenstrafen bzw. Nebenfolgen kommen, wie:

- Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister (BZRG)
- Eintragungen in das Verkehrszentralregister, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Sicherstellung und Einziehung des Führerscheins und des Kraftfahrzeugs
- die Übermittlung personen- und sachbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke (s. Anordnung über Mitteilungen zu Strafsachen – MiStra)
- Einziehung und Vernichtung sichergestellter Gegenstände
- Einziehung vermögensrechtlicher Vorteile- zivilrechtliche Ansprüche (z.B. bei der Schadensregulierung)
- Verfahrenskosten und Auslagen
- Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen

Über die Nebenfolgen informiert die Jugendhilfe im Strafverfahren mit den Beratungsschwerpunkten der eigenmotivierten Schadenswidrigung und möglicher Beteiligungsformen. Es erfolgt allerdings keine Rechtsberatung zu Nebenfolgen.

## 7. Weitere Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren außerhalb der Gerichtsverhandlung

### 7.1. Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren/ Begleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen

Nach Rechtskräftigkeit eines Urteils ist das erkennende Jugendgericht für die Durchsetzung der Rechtsfolgen bzw. Vollstreckung der Sanktionen zuständig.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung motiviert die Jugendhilfe im Strafverfahren die jungen Menschen dazu, verhängten Weisungen und Auflagen nachzukommen. Sie erklärt, mit welchen Stellen (v.a. bei Gesprächsweisungen) Termine zu vereinbaren sind, steht für Fragen zur Verfügung und erinnert ggf. an Fristsetzungen. Sie leitet Arbeitsleistungen, Geldauflagen in der Diversion, Verkehrskurs, erzieherische Gespräche, Soziales Kompetenztraining (U-Turn) ein und überwacht die Erledigung der Weisungen und Auflagen. Anschließend wird dem Gericht die Erfüllung bzw. Nichterfüllung nach Ablauf der Frist mitgeteilt. Sollte ein junger Mensch seinen Weisungen und Auflagen noch während der laufenden Fristsetzung nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, wird dies dem Gericht umgehend mitgeteilt.

### 7.2. Haftentscheidungshilfe/ Vermeidung von Untersuchungshaft

Bei einer Verhaftung oder bei Erlassung eines Haftbefehls gegen einen jungen Menschen ist die Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 72a JGG unverzüglich zu unterrichten. Bei Freiheitsentzug bei einem Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich zu unterrichten. Sollte dies nicht möglich sein, kann die zuständige Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren gem. §67a Abs. 4 S. 3 JGG kompensatorisch unterrichtet werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat im Rahmen ihrer Mitwirkung zu prüfen, ob Alternativen zur Untersuchungshaft oder eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls in Frage kommen. Kommen alternative Maßnahmen zur Untersuchungshaft in Betracht, wird im Rahmen des Haftprüfungstermins versucht, Haftentscheidungshilfe zu leisten. Dabei werden dem Haftrichter Vorschläge unterbreitet, durch welche eine Untersuchungshaft ersetzt werden könnte. Zudem gehört es zur Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, unverzüglich mit den sorgeberechtigten Eltern in Kontakt zu treten.

Wird ein Haftbefehl erlassen, soll die Jugendhilfe im Strafverfahren den jungen Menschen im Rahmen ihres uneingeschränkten Besuchsrechts in der Haft besuchen und erneut zeitnah prüfen, ob eine Verkürzung der Untersuchungshaft durch erzieherische Maßnahmen in Betracht kommt. Sie informiert Betreuungshelfer und Erziehungsbeistände, denen ebenso ein Besuchsrecht zusteht.

Vor der Unterbringung eines Jugendlichen mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 89c Abs. 3 JGG zu hören.

### 7.3. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

Wird eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit der zuständigen Bewährungshilfe zusammen und stimmt sich ab. Dies umfasst die Weitergabe relevanter Informationen über den jungen Menschen, die Organisation der Betreuung und die Delegation der

Kontrolle der Bewährungsauflagen. Sie unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten. Wichtig ist jedoch zu beachten, dass eine Doppelbetreuung der jungen Menschen vermieden werden soll. Die Bewährungshilfe ist und bleibt während der Bewährungszeit fallführend.

Sollte als Folge eines Urteils ein Bewährungshelfer bestellt werden, wird nach Eingang des Urteils mit der Bewährungshilfe Kaufbeuren Kontakt aufgenommen und die wichtigsten Informationen zum Lebensumfeld des jungen Menschen sowie der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren weitergegeben. Nach Bedarf kann auch ein gemeinsames Übergabegespräch erfolgen.

#### **7.4. Zusammenarbeit mit Jugendarrest- und Jugendvollzugsanstalten sowie Betreuung während der Haftstrafe und im Maßregelvollzug**

Befinden sich junge Menschen in Jugendarrest oder verbüßen im Rahmen einer Jugendstrafe eine Haftstrafe, arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit dem Sozialdienst und den VollzugsmitarbeiterInnen zusammen und begleitet den jungen Menschen während der Haftzeit und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Gleiches gilt in Bezug auf den Maßregelvollzug, d.h. Unterbringung von jungen Straftätern in psychiatrischen, forensischen oder suchtherapeutischen Einrichtungen bzw. Krankenhäusern. In Kooperation sollen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für den jungen Menschen erarbeitet und installiert werden, um die positive Entwicklung des jungen Menschen zu fördern. Dies verlangt einen engen Informationsaustausch und regelmäßigen Kontakt mit dem zuständigen Sozialdienst der jeweiligen Einrichtung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte und eine zuverlässige Aufgabenverteilung zwischen den Beteiligten. Ab einer Arrest- bzw. Haftzeit von zwei Wochen wird der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren an die Jugendarrest- und Jugendvollzugsanstalt übersendet.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll die jungen Menschen während der Haftstrafe weiterhin betreuen und als Ansprechpartner für Probleme und Fragen zur Seite stehen. Dazu werden die jungen Menschen einige Wochen nach Haftantritt durch die Jugendhilfe im Strafverfahren angeschrieben und erfragt, ob sie in Kontakt bleiben möchten und/ oder Besuch erhalten möchten. Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll bei Fragen der Resozialisierung und Wiedereingliederung nach Haftentlassung mitwirken.

## **8. Netzwerkarbeit und Kooperation**

In einem Jugendstrafverfahren wirken viele verschiedene Berufsgruppen, Einrichtungen und Behörden zusammen, welche sich in ihren Funktionen und Rollen zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Für eine einheitliche, abgestimmte und qualitativ hochwertige Arbeit bedarf es daher einer regelmäßigen und engen Vernetzung und Kooperation zwischen den einzelnen Bereichen. Gegenseitiger Respekt und das Kennen von strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den Kommunikationswegen der Kooperationspartner sind notwendig für eine gelingende Zusammenarbeit. Neben beschriebener Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe, Jugendarrest- und Jugendvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs bestehen Kooperationen mit Amts- und Landgericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigern, Polizei, Jugendämtern, Amtsvormundschaften bzw. Ergänzungspflegschaften, anderen Jugendhilfen im Strafverfahren, Einrichtungen und Beratungsstellen.

### **8.1. Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Beiständen**

Für eine effektive Arbeit ist der Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Kaufbeuren die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Kaufbeuren und der Staatsanwaltschaft Kempten besonders wichtig. Einmal im Jahr findet ein Austauschtreffen statt. Inhalte sind u.a. gegenseitige Erwartungen, sowie rechtliche Neuerungen und Schwierigkeiten bei deren Umsetzungen. Zudem erfolgt in den einzelnen Verfahren eine regelmäßige und immer wieder aktualisierte Berichterstattung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren statt. Sollten Fragen oder besonders zu berücksichtigenden Aspekte in den Verfahren auffallen, findet ein schriftlicher oder telefonischer Austausch statt.

Darüber hinaus ergibt sich ggf. je nach Fall eine Zusammenarbeit mit anderen Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften.

In Verfahren, in denen Verteidiger oder Beistände beteiligt sind, werden diese in die verfahrensrelevante Berichterstattung eingebunden.

### **8.2. Polizeiinspektion Kaufbeuren und Kriminalpolizei Kaufbeuren**

Einmal jährlich findet ein Austauschtreffen mit dem Jugendbeamten der Polizeiinspektion Kaufbeuren statt, um sich über gegenseitige Erwartungen auszutauschen und abgestimmte Verfahrens- und Informationsweisen zu besprechen. Darüber hinaus findet zudem bei jugendlichen Intensivstraftätern ein enger Austausch über die jeweilige Vorgehensweise statt, um weiterer Straffälligkeit möglichst vorzubeugen.

Zudem nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren einmal jährlich an einem Austauschgespräch zwischen Polizeiinspektion Kaufbeuren, der Kriminalpolizei Kaufbeuren und Vertretern des Jugendamtes teil, insbesondere um Aspekte von Jugendkriminalität in Kaufbeuren zu besprechen.

### **8.3. Träger öffentlicher Jugendhilfe**

Hierunter ist die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst, der Eingliederungshilfe und ggf. des Pflegekinderwesens des Jugendamtes der Stadt Kaufbeuren sowie anderen Jugendämter zu nennen.

Generell besteht zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und den anderen Teilbereichen des Jugendamtes Schweigepflicht über die einzelnen Verfahren. Sollte eine Zusammenarbeit im Rahmen der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung oder eines Hilfeangebotes notwendig werden, erfolgt dies unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes in begründeten Fällen.

Besteht eine Amtsvormundschaft bzw. eine Ergänzungspflegschaft mit einem entsprechenden Wirkungskreis für einen betroffenen Jugendlichen, so ist diese über alle Verfahrensschritte zu informieren. Sie ist von Rechts wegen in alle den jungen Menschen betreffenden Entscheidungen einzubeziehen.

#### **8.4. Zusammenarbeit mit Ämtern und (Verwaltungs-)Behörden**

Im Rahmen von Leistungsgewährungen kann auch der Einbezug anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger in Einzelfällen notwendig werden. Zudem kann es bei einzelfallbezogenen, verwaltungsrechtlichen Entscheidungen zur Zusammenarbeit kommen, z.B. bei der Abwicklung von Ordnungswidrigkeitsverfahren oder bei sog. Nebenstrafen und Nebenfolgen des Verfahrens.

Ziel soll die Entwicklung gemeinsamer Lösungen im Sinne der betroffenen jungen Menschen sein. Vor der Kontaktaufnahme mit anderen kommunalen Stellen und Behörden ist die Einwilligung des jungen Menschen bzw. der sorgeberechtigten Eltern einzuholen und der Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren zu klären.

#### **8.5. Zusammenarbeit mit Träger der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Beratungsstellen**

In bestimmten Fallkonstellationen im Rahmen von Fallbesprechungen sowie bei der Durchführung ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafverfahren, arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Bei der Einteilung und Vermittlung von Auflagen und Weisungen steht die Jugendhilfe im Strafverfahren kontinuierlich mit den jeweiligen Einrichtungen und Beratungsstellen im Austausch. Hierzu zählen u.a. die Suchtberatungsstelle Kaufbeuren, Just Best, die Substitutions- und Suchtambulanz am Bezirksklinikum Kaufbeuren sowie auch städtische und gemeinnützige Einrichtungen, bei welchen die jungen Menschen ihre Arbeitsleistungen erbringen können. Die Jugendhilfe im Strafverfahren informiert die Einrichtungen und Behörden frühzeitig über die zu verrichtenden Auflagen und Weisungen der jeweiligen jungen Menschen und steht ihnen während der ganzen Zeit beratend und unterstützend zur Seite.

Je nach Einzelfall können weitere Kooperationspartner hinzukommen. Hierzu zählen mitunter die Zusammenarbeit mit Psychologen, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, Schulen, Ausbildungsstellen und weiterführenden Beratungsstellen. Grundsätzlich ist jedoch vorher das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern oder des Heranwachsenden einzuholen, insbesondere bei den zuletzt genannten möglichen Kooperationspartnern.

## 8.6. Andere Jugendhilfen im Strafverfahren

Mit der Jugendhilfe im Strafverfahren des Landratsamtes Ostallgäu finden ein regelmäßiger Austausch sowie mehrmals jährliche Kooperationstreffen statt. In diesem Rahmen werden Haltungen, Arbeitsabläufe, Neuerungen, ambulante Angebote und offene Fragen besprochen und diskutiert.

Des Weiteren finden unterschiedliche gemeinsame Gruppenangebote statt.

Für andere Jugendhilfen im Strafverfahren wird je nach Kapazität auf deren Anfrage auch Amtshilfe geleistet. Diese kann durch die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Kaufbeuren ebenso andernorts angefragt werden. Dies erfolgt sinnvollerweise dann, wenn zwischen Verhandlungsort und Zuständigkeitsort der Jugendhilfe im Strafverfahren mehr als eine Stunde Fahrzeit liegt. Dies kann der Fall sein, wenn Jugendliche in Einrichtungen untergebracht sind oder wenn bei Umzügen das Verfahren an ein anderes Gericht abgegeben wurde.

## 9. Datenschutzbestimmungen

In den einzelnen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe im Strafverfahren gilt es zu beachten, dass Sozialdaten gemäß § 62 SGB VIII und § 63 SGB VIII nur erhoben und gespeichert werden dürfen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Diese Vorschriften umfassen auch die Datenerhebung bei Dritten. Zudem müssen die jungen Menschen und ihre Erziehungsberechtigten über die Rechtsgrundlage der Erhebung, Zweckbestimmung und Verwendung der Daten aufgeklärt werden. Grundsätzlich sind die Beteiligten keinesfalls verpflichtet gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren Angaben zu machen. Es besteht der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Auch die Datenübermittlung und Datennutzung ist gemäß § 64 SGB VIII nur dann zulässig, wenn sie dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, dienen. Dies bedeutet insbesondere für die Berichterstattung, dass nur diejenigen Informationen im Bericht aufgenommen werden dürfen, welche für die Mitwirkung gemäß § 52 SGB VIII zwingend erforderlich sind. Die Übermittlung von Sozialdaten innerhalb des Jugendamtes ist insofern zulässig, sofern diese im konkreten Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und durch die Übermittlung der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Dieses Erforderlichkeitsgebot gilt auch bei der Übermittlung von Sozialdaten an entsprechende Kooperationspartner.

Die Datenweitergabe an das zuständige Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft ist prinzipiell als zweckmäßig und legitim anzusehen.

Gemäß § 65 SGB VIII unterliegen die Sozialdaten der öffentlichen Jugendhilfe einem besonderen Vertrauensschutz. Diese Rechtsvorschrift besagt, dass anvertraute Daten nur weitergegeben werden dürfen, wenn eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind lediglich Datenerhebungen, welche im Rahmen des § 8a SGB VIII zur Gefährdungsabschätzung erfolgen.

Verfasser: Jugendhilfe im Strafverfahren, Katja Ehrenhuber und Michaela Lausser

Datum: Januar 2023

Herausgeber: Stadt Kaufbeuren, Abteilung Kinder, Jugend und Familie

## Quellenangabe:

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt (2021): Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII, Beschluss des Bayrischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21.07.2021, München

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt in Kooperation mit Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (Juli 2020): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz- § 52 SGB VIII, München

Mollik, Rainer (2012): Jugendstrafrecht-Jugendhilferecht-Kriminologie. So gelingt Jugendhilfe im Strafverfahren. Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2012

Stadtjugendamt Kempten (Allgäu) (Juli 2021): Konzept und Arbeitsgrundlagen – Jugendhilfe im Strafverfahren, Kempten

Fortbildungsunterlagen DVJJ (März 2022): Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren- Die Umsetzung der Vorgaben der EU- Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstrafverfahren(srecht)

Fortbildungsunterlagen der DVJJ (August 2021): Orientierungstag: Der Ablauf des Jugendstrafverfahrens und die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe

Fortbildungsunterlagen der DVJJ (Juli 2021): Restorative Justice mit Jugendlichen- Täter- Opfer- Ausgleich im JGG